



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. September 2012
GZ 301.052/004-2B1/12

Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 27. Juli 2012, GZ: BMASK-462.207/0020-VII/B/8/2012, übermittelten Entwurf der im Betreff genannten Gesetze und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge fallen für den Bund keine Kosten an, weil Arbeitsverhältnisse zum Bund vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen sind. Durch die Ausdehnung des Diskriminierungsschutzes sei zudem nicht mit einem erheblichen Anwachsen der Zahl der Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission oder vor Gericht zu rechnen.

Der Rechnungshof verweist auf den Umstand, dass die Erläuterungen lediglich auf die finanziellen Auswirkungen der Änderungen des Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 des vorliegenden Entwurfes) eingehen, Ausführungen zu den Änderungen des Gesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (Art. 2 bis 4 des vorliegenden Entwurfes) fehlen. Anzumerken ist, dass das Behinderteneinstellungsgesetz auch für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz für den Bund gelten. Mehrkosten können daher auch für die Gebietskörperschaften entstehen.

Weiters fehlen Hinweise auf die finanziellen Auswirkungen, die durch die Ausdehnung der Strafbestimmungen und durch die Verkleinerung der Senate der Gleichbehandlungskommission entstehen.



GZ 301.052/004-2B1/12

Seite 2 / 2

Die Erläuterungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hierzu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Moser', written in a cursive style.